

## Zusammenfassende Erklärung (§ 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB)

zur

### **5. FNP-Änderung der Gemeinde Unterschwaningen und dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Solarpark Arrabach Unterschwaningen“ mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht**

über die Art und Weise, wie Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der 5. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Unterschwaningen und im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Solarpark Arrabach Unterschwaningen“ berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

#### ▪ **Anlass der Planaufstellung**

Die Gemeinde Unterschwaningen plant, auf einer Fläche im südöstlichen Gemeindegebiet die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu ermöglichen, mit der ein Beitrag zur Erzeugung umweltfreundlichen Stromes und zur Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstosses geleistet werden soll.

Da sich das Plangebiet nicht aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Unterschwaningen entwickelt, wurde am 12.11.2019 parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 „Solarpark Arrabach Unterschwaningen“ die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Unterschwaningen beschlossen.

Der ursprüngliche räumliche Geltungsbereich von ca. 1,4 ha wurde nach der frühzeitigen Beteiligung auf rd. 1,21 ha verkleinert, da sich im Zuge der Anlagenplanung ergeben hat, dass die vorgesehene Anlagenkapazität auch auf der geringeren Flächengröße geschaffen werden kann.

#### ▪ **Berücksichtigung der Umweltbelange**

Das Plangebiet befindet sich südöstlich von Unterschwaningen auf der Südseite der Bahnlinie von Gunzenhausen nach Nördlingen, von dieser getrennt durch einen Wirtschaftsweg. Im Osten befindet sich das Anwesen der ehemaligen Molkerei, im Westen und Süden grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen an.

Die Berücksichtigung der abwägungsrelevanten Belange des Umweltschutzes sind über den § 1 Abs. 6 BauGB geregelt. Zur Prüfung dieser wurde nach § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Detail im Umweltbericht dargestellt. Der Umweltbericht ist wiederum Bestandteil der Entscheidungs Begründung.

Das Ergebnis des Umweltberichtes zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 „Solarpark Arrabach Unterschwaningen“ zeigt auf, dass die Verwirklichung der Planung nur geringfügige Auswirkungen auf einige Schutzgüter hat, da keine Flächenversiegelung stattfindet.

Die Schutzgüter Boden, Klima / Luft, Wasser und Mensch / Gesundheit sind nicht betroffen.

Auch die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild sind eher gering, da entlang der Nordseite (zur Bahntrasse hin) und der Ostseite (zur ehem. Molkerei hin) bereits Gehölze/Hecken vorhanden sind. Als Vermeidungsmaßnahme wird entlang der

West- und Südseite der Sondergebietsfläche eine Randeingrünung (Heckenpflanzung mit heimischen Straucharten) festgelegt; an der Ostseite werden zur Ergänzung des Bestandes ebenfalls Strauchpflanzungen vorgegeben.

Zur Ermittlung der Beeinträchtigungen der Fauna wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Das Ergebnis zeigt, dass im Plangebiet zwei Feldlerchenreviere betroffen sind, die durch die geplanten Baumaßnahmen beeinträchtigt werden. Die Beeinträchtigung wird mit der Umsetzung der in der saP vorgegebenen CEF-Maßnahme (Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) ausgeglichen.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sind drei Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, die als Festsetzungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan übernommen wurden. Diese betreffen die Tierartengruppen Vögel, Reptilien und Schmetterlinge.

Zur Ermittlung des naturschutzrechtlichen Kompensationsbedarfes wurden der Leitfa-den „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen in der ergänzten Fassung vom Januar 2003 und die Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 19.11.2009 und vom 15.01.2011 zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen herangezogen. Für die Kompensation des Eingriffes wurde eine Fläche innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes als Ausgleichsfläche festgesetzt.

#### ▪ **Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen**

##### **Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB)**

Die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Anregungen bzw. Einwände wurden in der Gemeinderatssitzung vom 11.02.2020 behandelt, abgewogen, beschlussmäßig behandelt und im Bebauungsplan entsprechend berücksichtigt. Folgende wesentliche Anregungen bzw. Einwände wurden vorgebracht:

##### Bayerischer Bauernverband

- Hinweis, dass der Zustand der vorhandenen Feldwege vor Beginn der Baumaßnahme dokumentiert werden soll
- Hinweis, dass Emissionen, vor allem Staub, die durch eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Flächen entstehen und sich nachteilig auf die Photovoltaikanlage auswirken könnten, zu dulden sind
- Hinweis, dass bei Einzäunung und Pflanzmaßnahmen ausreichende Abstände zu den benachbarten landwirtschaftlichen Nutzflächen einzuhalten sind

##### Landesbund für Vogelschutz

- Hinweis auf die Verwendung einer autochthonen Saatgutmischung
- Hinweis auf alternierende Mahdtermine

##### Landratsamt Ansbach –SG 63 Tiefbauverwaltung und SG 44/42 Techn. Umweltschutz

- Hinweis auf die Erforderlichkeit eines Blendgutachtens, um mögliche Betroffenheiten der östlich verlaufenden Kreisstraße AN 61 auszuschließen

##### N-ERGIE Netz GmbH

- Hinweis auf eine 20 kV-Freileitung, die den Randbereich der CEF-Fläche tangiert und Angaben zum Bewuchsbeschränkungsbereich der Freileitung

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) gingen keine Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift ein.

### **Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB)**

Die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Anregungen bzw. Einwände wurden in der Gemeinderatssitzung vom 10.06.2020 behandelt, abgewogen, beschlussmäßig behandelt und im Bebauungsplan entsprechend berücksichtigt. Folgende wesentliche Anregungen bzw. Einwände wurden vorgebracht:

#### Deutsche Bahn AG

- Hinweise, dass von der geplanten Anlage keine Beeinträchtigungen der Bahnlinie und des Bahnverkehrs ausgehen dürfen
- Hinweise, dass von der Bahnlinie bzw. dem Bahnverkehr ausgehende mögliche Beeinträchtigungen der PV-Anlage zu dulden sind und keine Schadenersatzansprüche begründen

#### Landratsamt Ansbach

- Hinweis auf die mögliche Anlage von Kleinstrukturen auf der Sondergebietsfläche zur Erhöhung des ökologischen Wertes

#### N-ERGIE Netz GmbH

- Hinweis auf die in der frühzeitigen Beteiligung abgegebene Stellungnahme

Während der Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB) gingen keine Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift ein.

#### ▪ **Anderweitige Planungsmöglichkeiten:**

Hinsichtlich der vom Gesetzgeber geforderten Prüfung von in Betracht kommenden Alternativstandorten bieten sich in Bezug auf die Auswirkungen von Natur und Landschaft keine Alternativen an, die mit geringeren Auswirkungen auf Natur und Landschaft verbunden wären. Zudem sind Standorte entlang von Verkehrsinfrastruktureinrichtungen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) explizit vorgesehen. Daher wurden anderweitige Planungskonzepte nicht verfolgt.

#### ▪ **Rechtskraft**

Die Gemeinde Unterschwaningen hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 10.06.2020 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 für das Sondergebiet „Solarpark Arrabach Unterschwaningen“ mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht in der Fassung vom 10.06.2020 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Beschluss des Gemeinderates Unterschwaningen vom 10.06.2020 festgestellt. Die Genehmigung der 5. Änderung durch das Landratsamt Ansbach erfolgte mit Schreiben vom 07.07.2020 (Az. 610-20/21 SG 41).

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung der 5. FNP-Änderung am 23.07.2020 und der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 für das Sondergebiet „Solarpark Arrabach Unterschwaningen“ am 23.07.2020 treten die 5. FNP-Änderung und der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 4 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Bad Windsheim, den 23.07.2020

Gudrun Doll

Dipl.-Ing. (univ.) Landschafts- und Freiraumplanung

Härtfelder Ingenieurtechnologien